

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 134/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim E. [REDACTED],

S. [REDACTED] H. [REDACTED] [REDACTED], D. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil hält den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 190 a Abs. 1 BEG mit Ablauf des 31. März 1967 für erloschen, weil er bis dahin bei der Behörde, bei der das Verfahren anhängig war, nicht erläutert worden ist. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Rzw 1978, 229).

Mai

Gärtner